

gleichzeitigen D. 50, mit welchem D. 49 noch besonders durch die unrichtige Indiktion XI (statt X) verbunden ist.

Schließlich haben wir sogar Kunde von einem aus Ludwigs lothringischer Kanzlei hervorgegangenen Deperditum für Köln¹⁸⁾. In dem Wildbannprivileg Ottos II. für Köln vom 25. Juli 973 (DO. II. 50; Bö h m e r - M i k o l e t z k y, Regesta Imperii 2 Nr. 628) wird Bezug genommen auf ein Präzept eines Königs Ludwig, der sich bisher aber nicht näher bestimmen ließ¹⁹⁾. Das auffällige Diktat behebt aber jeden Zweifel: die *Invocatio* lautet wie in DDZ. 18. 27. LK. 2. 18. 36. 50. 76, in der *Intitulatio* heißt es *ordinante divinae maiestatis* (vgl. DZ. 13) *clementia*, in der *Arenga* kehren *maxime* (DZ. 13), *praesulum* (DDZ. 18. LK. 17) und *incunctanter* (DDZ. 27. LK. 2. 17. 18. 68. 70) *adipisci* (DDZ. 13. LK. 49. 70) sowie *promptiores ad . . . obsequium* (vgl. DLK. 76) wieder, ebenso klingen Beurkundungsbefehl und *Corroboratio* deutlich an unsere Gruppe an, — so daß hier eine Vorurkunde Ludwigs des Kindes aus der Trierer Kanzlei angenommen werden muß.

Stärkere Vorbehalte sind geboten bei dem am 18. Januar 908 in Aachen für Lüttich ausgestellten D. 57, dem Ernst das Eschatokoll gegeben hat. Daß der mit sicherem Sprachgefühl redigierte, keinem ostfränkischen Kanzleidictamen nahestehende Text als lothringisches Stildenkmal zu gelten hat, ist sicher, aber auf die zur Theodulfgruppe gewiß passende Devotionsformel *divina ordinante gratia* und die Promulgatio *Quocirca . . . comperiat* läßt sich nicht gleich die Vermutung gründen, daß D. 57 zur Trierer Gruppe gehöre, wenn dies auch diktatmäßig durchaus möglich bliebe. Eine andere Überlegung spricht jedoch direkt dagegen: der Notar Theodulf war bei der Ausfertigung des D. 57 offensichtlich nicht zugegen, obgleich sich inzwischen doch eine gewisse Stabilität der lothringischen Kanzlei eingespielt hatte, die Beurkundung einem lothringischen Empfänger galt und mitten in Lothringen vollzogen wurde. Da drängt sich der Schluß auf, daß die Kanzlei Ratbods an dem Diplom überhaupt unbeteiligt war — zumal es eher den nordlothringischen Kreis um Reginar und Hermann von Köln betraf —, daß dem

¹⁸⁾ Erkannt, wenn auch nicht sofort zutreffend interpretiert hat diese Spur E. Wisplinghoff, Jahrbuch des Köln. Geschichtsvereins 28 (1953) 55 ff.

¹⁹⁾ Lechner, Verlorene Urkunden (in Mühlbachers Regesten) Nr. 254. Die Zuweisung zu Ludwig dem Kinde durch Oppermann, Rhein. Urkundenstudien 1, 235 war nicht ernsthaft begründet. — Wir wissen auch sonst noch von einigen Deperdita für lothringische Empfänger (vgl. die Einleitung zum Diplomata-Bande), aber sie geben für die Kanzleigeschichte nichts her; ein mit Kehr, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 13. 27 zu erschließendes Diplom für Straßburg muß aus der ostfränkischen Kanzlei ergangen sein.